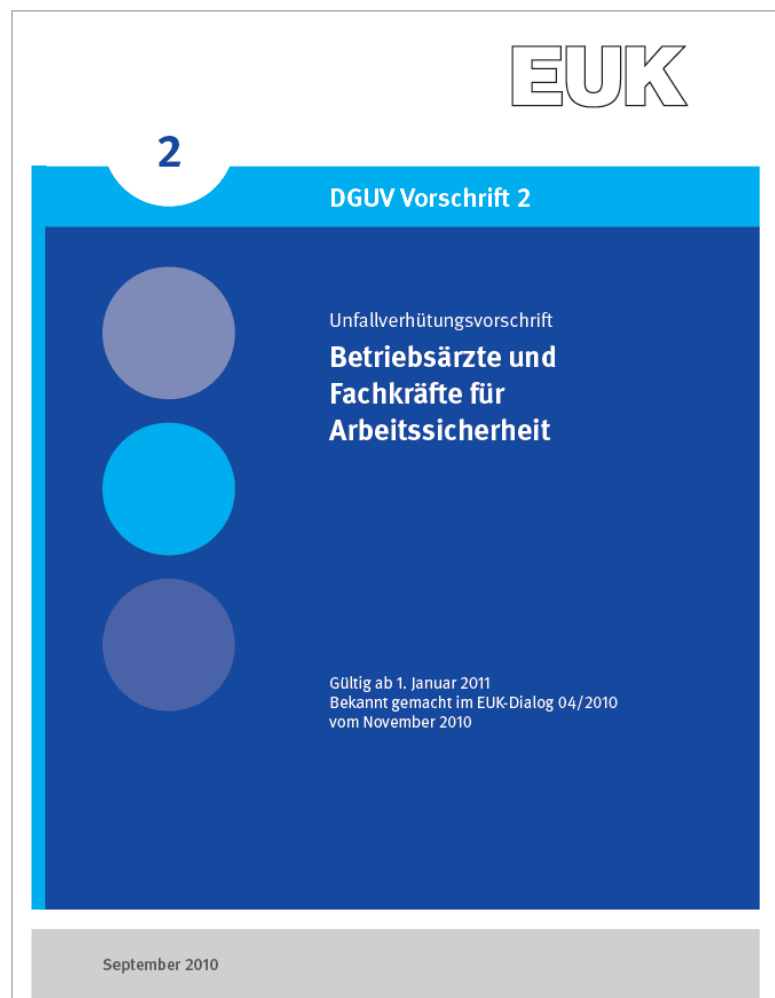


Umsetzungshilfe

zur Anwendung der

DGUV Vorschrift 2



im Zuständigkeitsbereich der
Eisenbahn-Unfallkasse

EUK

Ausgabe Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Erläuterungen zur DGUV Vorschrift 2	4
3. Ablaufdiagramm zur Ermittlung der Betreuungsleistung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	9
4. Erläuterungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der EUK	11
5. Empfehlungen zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung	17
6. Häufige Fragen zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2	21
7. Ansprechpartner bei der EUK	31

Hinweis:

In den offiziellen Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Ländern und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wird für Fachkraft für Arbeitssicherheit das Kürzel „Sifa“ verwendet. Im Zuständigkeitsbereich der EUK wird unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Mitgliedsbetrieben das Kürzel „FASI“ verwendet.

1. Einleitung

Am 1. Januar 2011 ist die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft getreten. Aufgabe ist die Konkretisierung der im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) formulierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch die Unfallversicherungsträger. Diese Vorschrift, welche die UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A2) abgelöst hat, wird erstmals gleichlautend bei allen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand eingeführt.

Die vorliegende Umsetzungshilfe soll Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der EUK als Hilfestellung dienen, die Neuregelung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zu verstehen und richtig anzuwenden. Die Umsetzungshilfe richtet sich an Unternehmer, Führungskräfte, Mitarbeitervertretungen sowie an Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind als Leistungserbringer im Unternehmen zwei wichtige Ratgeber im betrieblichen Alltag. Als Experten für Prävention unterstützen sie den Unternehmer dabei, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Damit helfen sie dem Unternehmen die notwendige Qualität der Arbeit und die erforderliche Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Im Folgenden gibt der Abschnitt 2 der Umsetzungshilfe eine allgemeine Übersicht, wie die Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 umzusetzen ist und welche Veränderungen zu beachten sind. Abschnitt 3 erläutert mit Hilfe eines Ablaufdiagramms die Schrittfolge, die der Unternehmer bzw. die verantwortlichen Führungskräfte zur Ermittlung der Betreuungsleistung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einzuhalten haben. Abschnitt 4 erläutert die Klassifikation von Wirtschaftszweigen für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der EUK. Diese Hinweise sollen über die in der DGUV Vorschrift 2 dargestellten Angaben hinaus helfen, den Betrieb zu definieren und in einen Wirtschaftszweig einzuordnen. Abschnitt 5 informiert über die Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung. Eine Zusammenstellung von Antworten auf häufige Fragen zur DGUV Vorschrift 2 gibt Abschnitt 6 und Abschnitt 7 nennt Ansprechpartner bei der EUK, an die sich die Adressaten der Umsetzungshilfe wenden können, falls weiterer Beratungsbedarf zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 im jeweiligen Unternehmen besteht.

2. Erläuterungen zur DGUV Vorschrift 2

Mit Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 gibt es für die Regelbetreuung von Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 entscheidende Modifikationen für die Ermittlung der Betreuungsleistung der „Leistungserbringer“ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Wichtige Veränderungen

Der Umfang der gesamten Betreuung durch beide Leistungserbringer im zu betreuenden Betrieb setzt sich stets als Summe aus der Einsatzzeit für die Grundbetreuung und aus der Betreuungsleistung für die betriebsspezifische Betreuung zusammen.

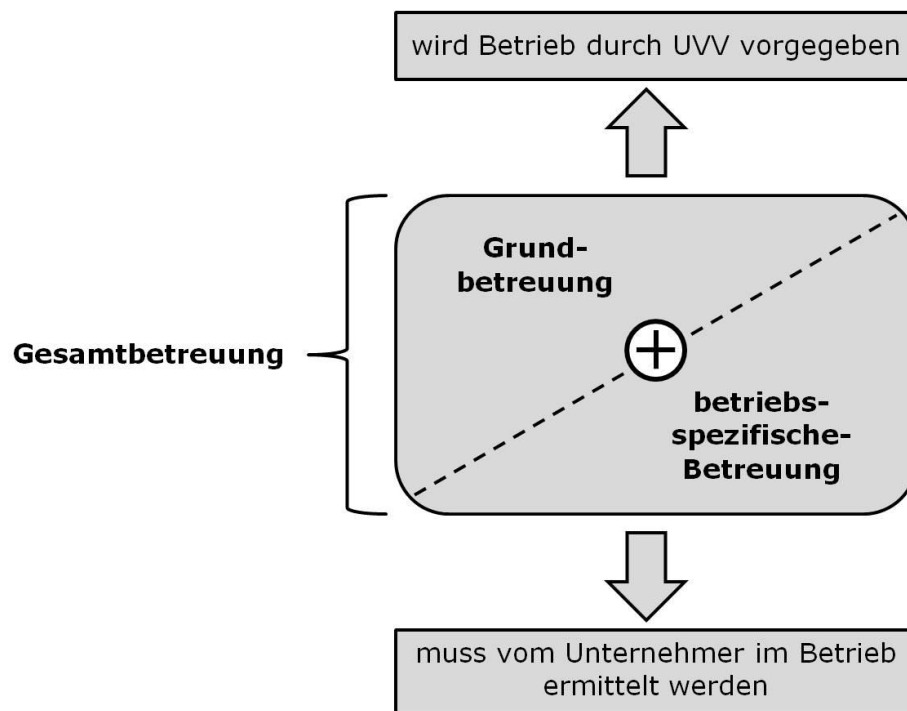


Abb. 1: Gesamtbetreuung als Summe von Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung.

Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, dass bei der Ermittlung der Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ein Betrieb nicht nach „Tätigkeiten“ der Beschäftigten, sondern nach dem „Wirtschaftszweig“ (WZ), der den Zweck des Betriebes beschreibt, in eine von drei Betreuungsgruppen eingruppiert wird. Für die Ermittlung der Grundbetreuung sind zukünftig alle Betriebe in das aus amtlichen Statistiken bekannte, umfangreiche WZ 2008 Kode-System eingruppiert.

Grundbetreuung

Für die Ermittlung der Grundbetreuung sind die folgenden Schritte notwendig:

- Festlegung des Betriebes als organisatorische Einheit. Im Sinne der DGUV Vorschrift 2 gilt als Betrieb, eine geschlossene Einheit eines Unternehmens, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist;
- Eingruppierung des Betriebes in einen Wirtschaftszweig nach WZ 2008 Kode unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes;
- Ermittlung der Betreuungsgruppe Nr. I bis III (Abbildung 2).

Für die Eingruppierung der Betriebe nach WZ 2008 Kode und zur Ermittlung der Betreuungsgruppe ist in der DGUV Vorschrift 2 der EUK eine WZ 2008 Kode-Tabelle enthalten, die alle Wirtschaftszweige, der bei der EUK versicherten Unternehmen bzw. Betriebe umfasst.

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit für die Grundbetreuung: Summe für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Stunden/Jahr (Mindestanteil je Leistungserbringer 20 %, jedoch nicht < 0,2 h/a)	2,5	1,5	0,5

Abb. 2: Zuordnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung in die Gruppen I bis III je nach Gefährdungssituation im Wirtschaftszweig.

Wurde nach diesem Verfahren die Betreuungsgruppe für die Grundbetreuung ermittelt, ist der Unternehmer anschließend aufgefordert, seine gesteigerte unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen. Die entsprechend der Betreuungsgruppe für die Grundbetreuung ermittelte jährliche Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit für den jeweiligen Betrieb aufzuteilen. Dabei muss sich der Unternehmer unter Berücksichtigung der Aufgaben, die für die Grundbetreuung vorgegeben sind, durch beide Leistungserbringer beraten lassen und die betriebliche Interessenvertretung beteiligen (Mitbestimmung). Die in Abbildung 2 dargestellten Voraussetzungen müssen eingehalten werden.

Betreuungsaufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, die der Grundbetreuung zugeordnet werden, sind in Anlage 2 der Vorschrift aufgeführt und werden im Anhang 3 näher erläutert. Dies sind insbesondere:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention und Verhaltensprävention,

- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit,
- Untersuchung nach Ereignissen,
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten,
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten,
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen,
- Selbstorganisation.

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Im Unterschied zur Einsatzzeit für die Grundbetreuung, die bei gleichartigen Betrieben bei allen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand gleich groß ist, ist die betriebsspezifische Betreuung ausschließlich durch die Gefährdungssituation im jeweiligen Betrieb gekennzeichnet. Dadurch werden zum einen die betriebliche Gefährdungssituation im einzelnen Betrieb berücksichtigt, aber auch die unternehmerische Verantwortung und die Ausgestaltungsspielräume der Betriebe gestärkt.

Vergleichbar den Handlungsschritten zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer seinen Betrieb zu analysieren, zu beurteilen und die betriebsbezogenen Maßnahmen, die im Betrieb durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung zu leisten sind, zu bestimmen. Mit Auswahl der Aufgaben hat der Unternehmer auch den entsprechenden Personalaufwand für die Aufgabenerledigung festzulegen und mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu vereinbaren.

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird dazu vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die in Anlage 2 aufgeführten und im Anhang 4 der Vorschrift näher erläuterten Aufgabenfelder berücksichtigt. Hierbei kann es sich um regelmäßig oder temporär zu erbringende Betreuungsleistungen handeln.

Diese Aufgabenfelder berücksichtigen den Anspruch eines zeitgemäßen Arbeitsschutzverständnisses und umfassen Themen wie:

- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit,
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements,
- Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse oder der Arbeitszeitgestaltung,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren.

Auch die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist im Rahmen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung zu ermitteln und zu erbringen.

Kommunikation

Wie auch bei der Aufteilung der Einsatzzeiten von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung muss sich der Unternehmer bei der Festlegung des betriebsspezifischen Teils der Betreuung von beiden Leistungserbringern rechtzeitig, also bereits vor Festlegung der Betreuungsleistung beraten lassen. Die Festlegung der Aufgaben für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung muss darüber hinaus unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung durchgeführt werden. Aber auch beide Leistungserbringer müssen kooperieren, damit sie den Unternehmer gemäß ihrem Auftrag unterstützen können.

Die Einführung von Leistungskatalogen und Aufgabenfeldern führt zukünftig zu mehr Transparenz bei den Leistungen des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Als unmittelbare Auswirkung zeigt sich für den Betrieb, dass für eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung mit Qualität und hohem Wirkungsgrad neue Prozesse eingerichtet werden müssen und diese mit der begleitenden Kommunikation zwischen allen betrieblichen Akteuren zu unterstützen sind. Abbildung 3 zeigt die Aufgaben und Rollen der betrieblichen Akteure.

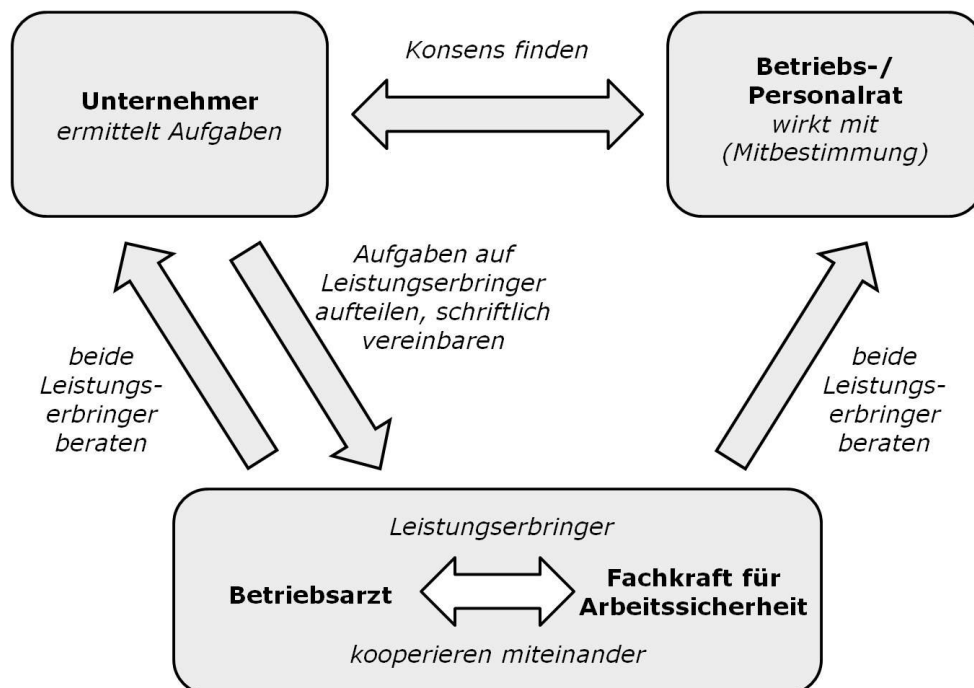


Abb. 3: Aufgaben und Rollen der betrieblichen Akteure.

Kooperation der Leistungserbringer

Auf welche Art und Weise die Leistungserbringer Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit kooperieren können, zeigt beispielhaft die Abbildung 4.

Inhalt der Kooperation zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit			
Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Gesundheitsförderung	Gestaltung von Arbeitssystemen	Einordnung von Sicherheit und Gesundheit in die betriebliche Organisation	
<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsanalyse • Risikobeurteilung • Aktivitäten zur Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Schutzzielen • Gestaltung von Arbeitsplätzen • Arbeitsorganisation und Arbeitsaufgaben • Schicht- und Pausengestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsziele Sicherheit und Gesundheit für den Betrieb insgesamt • Information u. Motivation von Führungskräften • Pflichtenübertragung • Betriebliche Ablaufregeln 	
Kooperationsformen, z.B.:			
<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Treffs 		<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte Arbeitspläne 	
Gemeinsam nutzbare Instrumente, z.B.:			
<ul style="list-style-type: none"> • Informationsdienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerke 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften-sammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Literatur

Abb. 4: Mögliche Inhalte der Kooperation zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Ausblick

Mit der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) hat sich seit dem 1. Januar 2011 eine wichtige Komponente der innerbetrieblichen Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten verändert. Die Grundlagen, nach denen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig werden, bleiben dabei unverändert. Durch das neue Konzept werden jedoch die zu erbringenden Betreuungszeiten besser an die tatsächlichen betrieblichen Gefährdungen und Gegebenheiten angepasst. Statt durch die Vorgabe von Einsatzzeiten wird der Betreuungsumfang künftig weitgehend durch Leistungskataloge beschrieben. Die erbrachten Betreuungsleistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit werden insbesondere für die Beschäftigten, die Unternehmer und die Mitarbeitervertretungen in den Betrieben transparenter.

Die Neugestaltung der Prozesse sowie der Kommunikation zwischen allen Beteiligten wird zielgerichtet den Erfolg sowie die Qualität von Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen fördern. Die Eisenbahn-Unfallkasse begleitet diese Veränderungen und berät die Betriebe bei der Anwendung der DGUV Vorschrift 2.

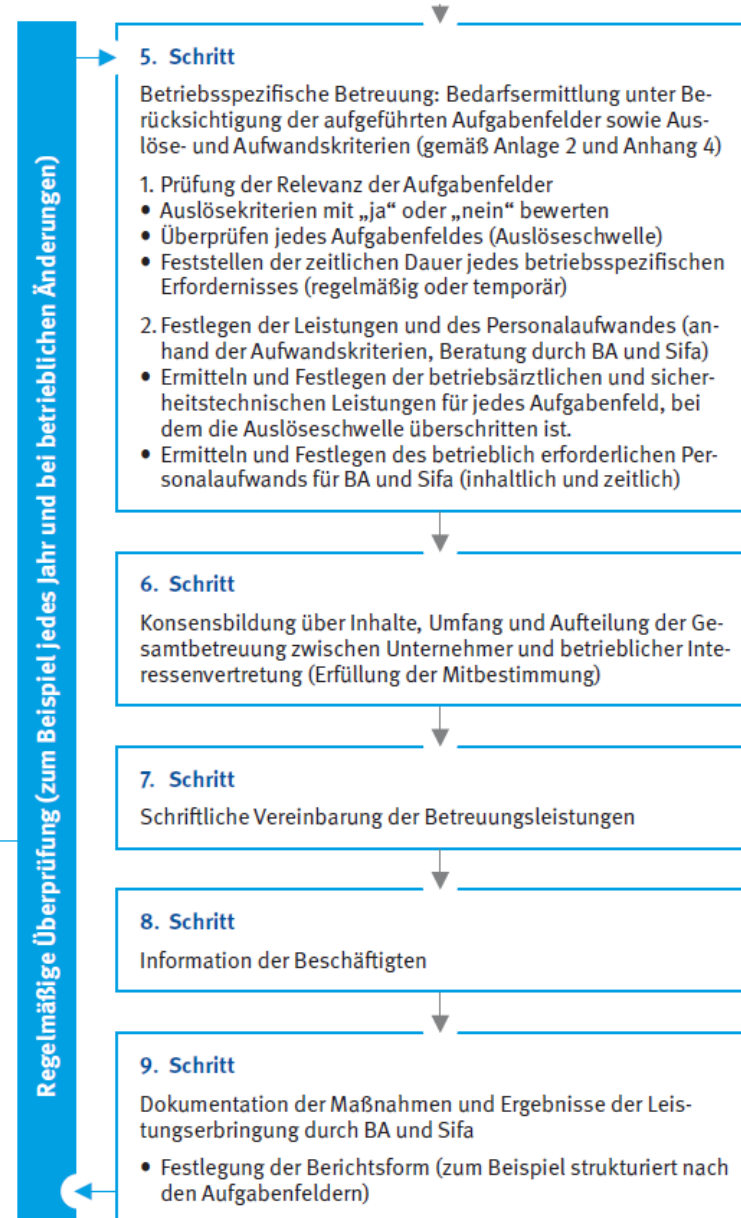
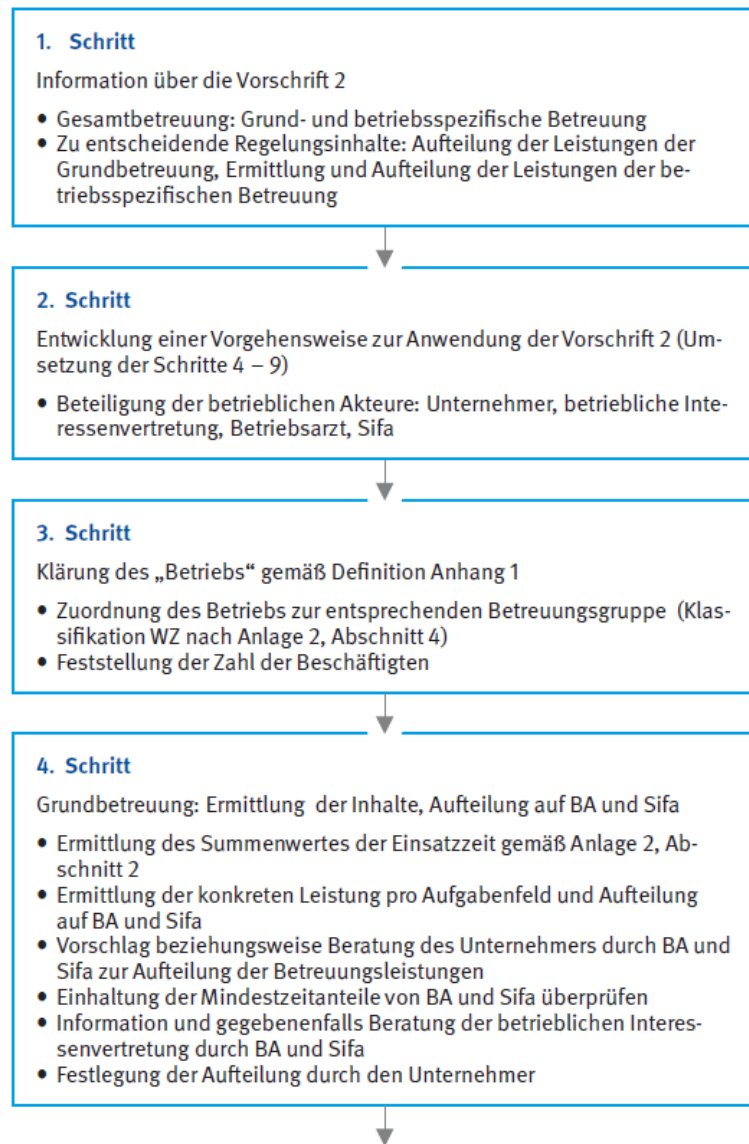
3. Ablaufdiagramm zur Ermittlung der Betreuungsleistung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Zur Ermittlung der Betreuungsleistung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Unternehmer mehrere Schritte unternehmen. Zunächst muss sich der Unternehmer über die Inhalte der DGUV Vorschrift 2 informieren und sich seiner neuen Verantwortung bewusst werden. Als unmittelbare Auswirkung zeigt sich für den Unternehmer, dass er seine Organisation verändern muss. Um eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung mit der erwünschten Qualität und dem notwendigen Wirkungsgrad zu erhalten, muss der Unternehmer neue betriebliche Prozesse formulieren, mit Hilfe derer er seine Verantwortung wahrnehmen kann und zugleich die Akteure einschließlich der Mitarbeitervertretung rechtzeitig und regelmäßig in die Ermittlung der Betreuungsleistung einbinden kann.

Vor allem die betriebsspezifische Betreuung erfordert eine regelmäßige bzw. anlassbezogene Überprüfung des Betriebes und der betrieblichen Gefährdungslage. Es empfiehlt sich, vor allem für diese Überprüfung zur Ermittlung des betriebsspezifischen Betreuungsbedarfes neue Prozesse zu definieren, die Verantwortlichen und Beteiligten namentlich zu benennen sowie genau definierte Termine festzulegen und auch die Funktionsfähigkeit dieses Prozesses regelmäßig zu überprüfen. Die folgende Tabelle zeigt, welche Schrittfolge der Unternehmer zur Ermittlung des gesamten Betreuungsumfangs einhalten sollte. Zugleich geben die Schritte dem Unternehmer eine Hilfestellung, wie er den notwendigen Prozess der Ermittlung von Grund- und betriebsspezifischer Betreuung sowie die jeweiligen Unterprozesse definieren kann.

Folgende Seite: Abb. 5: Schrittfolge zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2 im Betrieb (Quelle: DGUV)

Anwendungen der DGUV Vorschrift 2 im Betrieb



4. Erläuterungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der EUK

Die folgende Tabelle erläutert die unter Punkt 4, Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 aufgeführte Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der EUK. Weitere Erläuterungen sowie eine Übersicht über Wirtschaftszweige (WZ Kode 1 bis 99) können der folgenden Publikation „Klassifikation der Wirtschaftszweige; Mit Erläuterungen; Statistisches Bundesamt 2008“ entnommen werden.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
538	25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren	Herstellung von Schienen und Weichen		x		RCN Rail Center GmbH; DB Netz AG, Werk Oberbaustoffe
684	30.20.1	Herstellung von Lokomotiven und anderen Schienenfahrzeugen	Herstellung von Schienenfahrzeugen, Herstellung von Schienenfahrzeugteilen, Werksüberholung und Umbau von Schienenfahrzeugen.	x			DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
685	30.20.2	Herstellung von Eisenbahninfrastruktur	Herstellung von mechanischen und elektromechanischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräten.		x		DB Netz AG, Signalwerk
739	33.1	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen	Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen und anderen schweren und industriellen Geräten und Ausrüstungen.		x		DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH; Werkstätten bei xy für Schienenfahrzeuge
761	35.1	Elektrizitätsversorgung	Erzeugung von elektrischem Strom, deren Übertragung von den Erzeugungsanlagen an Verteilerstationen und die Verteilung an die Endverbraucher.		x		DB Energie GmbH
831	42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	Bau von Bahnverkehrsstrecken (Projektmanagement siehe WZ 71.1)	x			DB Bahn Bau Gruppe GmbH

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
846	43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	Tätigkeiten zur Vorbereitung von Baustellen für die anschließenden Bauarbeiten, einschließlich des Abbruchs vorhandener Bauwerke und Rückbau von Eisenbahnanlagen.	x			DB Netz AG, Anlagenrückbau
1163	49.1	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen im Fernverkehr, Betrieb von Schlafwagen und Speisewagen als Teil der Tätigkeit eines Bahnunternehmens (nicht Betrieb von Eisenbahninfrastruktur oder Rangieren).			x	DB Fernverkehr AG
1166	49.2	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	Güterbeförderung mit Schienenfahrzeugen (nicht Betrieb von Eisenbahninfrastruktur oder Rangieren).		x		DB Schenker Rail Deutschland AG
1169	49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen im Nahverkehr, Tätigkeiten zur Personenbeförderung zu Lande z.B. Omnibusverkehr.			x	S-Bahn xy GmbH
1187	50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	(Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt WZ 50.3, Gruppe II in Rücksprache mit EUK)		x		
1212	52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen und Gütern wenn nicht anders aufgeführt: z.B. Betrieb und Instandhaltung von Eisenbahninfrastruktur, Pflege und Versorgung von Anlagen, Rangieren, Wagenuntersuchungsdienst, Weichenstellen, Güterabfertigung.		x		DB Netz AG, Produktionsdurchführung xy; DB Fahrwegdienste GmbH
1263	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	Betrieb von (Selbstbedienungs-)Restaurants mit einfacher küchentechnischer Ausstattung (Hotels, Gasthöfe und Pensionen sowie Großküchen WZ 55.1, Gruppe II in Rücksprache mit EUK)			x	DB Gastronomie GmbH

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
1323	61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation	Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mittels leitungsgebundener Infrastruktur sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen.		x		DB Kommunikationstechnik GmbH
1326	61.2	Drahtlose Telekommunikation	Betrieb und Wartung von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mittels drahtloser Telekommunikationsinfrastrukturen sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen. Wartung und Betrieb von Mobilfunknetzen und anderen drahtlosen Telekommunikationsnetzen.		x		DB Kommunikationstechnik GmbH
1329	61.3	Satellitentelekommunikation	Betrieb und Wartung von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mit satellitengestützten Telekommunikationsinfrastrukturen sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen		x		DB Kommunikationstechnik GmbH
1332	61.9	Sonstige Telekommunikation	Bereitstellung spezieller Telekommunikationsanwendungen		x		DB Kommunikationstechnik GmbH
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	Entwicklung, Anpassung, Testen und Pflege von Software, Planung und Entwurf von Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen, Verwaltung und Betrieb der Computersysteme und/oder Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort und sonstige fachliche und technische mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten.			x	DB Kommunikationstechnik GmbH; Sparda Software GmbH
1360	64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute	Ausgabe von Banknoten und Münzen der Landeswährung und Verwaltung der Landeswährung. Geldmengenüberwachung und –steuerung sowie Kreditgewährung.			x	Sparda-Bank

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
1422	68.2	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung von Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken oder Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.			x	DB Services Immobilien GmbH; DB Station&Service AG
1426	68.3	Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	Vermittlung von Immobilien, Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte, Gebäude. Anlagenmanagement und Gebäudemanagement.			x	DB Services Immobilien GmbH; DB Station&Service AG
1449	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften sowie sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben.			x	DB AG, Konzernleitung; weitere Verwaltungen
1459	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros	Tätigkeit von Architektur- und Ingenieurbüros, wie die Ausarbeitung von Entwürfen, Bauaufsicht, Vermessungen, Kartierungen Bauplanung, Projektmanagement für Bauvorhaben u. Ä.			x	DB ProjektBau GmbH
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	z.B. Akustik- und Vibrationsuntersuchungen, Untersuchung der Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Materialien, Untersuchung und Messung von Umweltindikatoren: Boden-, Luft- und Wasserverschmutzung usw.			x	Bahn-Umwelt-Zentrum
1515	77.1	Vermietung von Kraftwagen				x	DB Rent GmbH
1544	78.1	Vermittlung von Arbeitskräften	Zusammenstellung von Stellenangeboten und die Vermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern, wobei die vermittelten Personen nicht bei den Stellenvermittlungsbüros beschäftigt sind.		x		DB Jobservice GmbH

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
1547	78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)	Überlassung von Arbeitskräften an Kunden für einen begrenzten Zeitraum, um den Personalbestand des Kunden aufzustocken oder vorübergehend zu verstärken, wobei die überlassenen Arbeitskräfte Beschäftigte der Zeitarbeitsfirmen bleiben. Die hier eingeordneten Einheiten üben jedoch keine direkte Aufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kundenunternehmen aus.		x		DB Zeitarbeit GmbH
1554	79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter	Beratung und Verkauf von Reise-, Beförderungs- und Unterbringungsdienstleistungen an die breite Öffentlichkeit und an Firmenkunden.			x	DB Vertrieb GmbH
1563	80.1	Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Patrouillendienste, Abholung und Auslieferung von Bargeld.			x	DB Sicherheit GmbH; DB Vertrieb GmbH
1583	81.29.1	Reinigung von Verkehrsmitteln	Reinigung von Eisenbahnen		x		
1591	82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	Kopieren bzw. Vervielfältigung von Dokumenten zur Erstellung von Kleinauflagen.			x	Copy-Shop
1596	82.2	Call Center	Call Center für ein- und ausgehende Anrufe, integrierte Computer-/Telefon-Systeme, Annahme von Aufträgen, Weitergabe von Produktinformationen, Bearbeitung von Kundenanfragen und -beschwerden.			x	DB Dialog GmbH
1613	84.1	Öffentliche Verwaltung	Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden.			x	BEV
1631	84.3	Sozialversicherung	Kranken-, Arbeitsunfall- und Rentenversicherung			x	BAHN BKK
1636	85.1	Kindergärten und Vorschulen	Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ganztätig während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit oder nur für einen Teil des Tages regelmäßig betreut werden			x	BSW Eisenbahner-Waisenhort

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode (bzw. NACE)	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Betrieb bzw. möglicher Teilbetrieb (organisatorische Einheit) ist durch folgenden Betriebszweck gekennzeichnet	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h	Beispiele für organisatorische Einheiten (nicht abschließend)
1657	85.5	Sonstiger Unterricht	Berufliche Weiterbildung für alle Berufe			x	DB Training GmbH
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken	Tätigkeiten der Sanatorien, Einrichtungen der Präventivmedizin, Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und sonstigen Einrichtungen.			x	Vital Kliniken GmbH
1709	88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	soziale, Beratungs-, Fürsorge-, Weitervermittlungs- und ähnliche Dienstleistungen.			x	BSW
1738	91.02	Museen	technische Museen			x	DB Museum
1751	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports	Tätigkeiten von Sportvereinen, die ihren Mitgliedern sportliche Aktivitäten ermöglichen, unabhängig davon, ob es sich um professionelle, halbprofessionelle oder Amateurvereine handelt.			x	Eisenbahner Sportverein
1767	94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	Einheiten, die die Interessen der Mitglieder von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden vertreten.			x	Verband der Sparda-Banken
1780	94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	Tätigkeiten von Organisationen z.B. im Bereich Umwelt und Landwirtschaft.			x	Bahn-Landwirtschaft
1787	95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	Reparatur und Instandhaltung von Telekommunikationsgeräten.		x		FernmeldeWerk Raum München GmbH

5. Empfehlungen zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Nachdem der Unternehmer die Einsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Grundbetreuung festgelegt hat, muss er stets auch die Betreuungsleistung für die betriebsspezifische Betreuung ermitteln. Wie auch schon bei der Aufteilung der Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung, hat der Unternehmer beim betriebsspezifischen Teil der Betreuung eine besondere Verantwortung.

Schrittweises und prozessorientiertes Vorgehen

Bevor der Unternehmer, unterstützt und in Abstimmung mit den betrieblichen Akteuren Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Mitarbeitervertretung die Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 ermittelt, müssen die folgenden Voraussetzungen im Vorfeld geschaffen werden:

- Festlegung des Betriebes als organisatorische Einheit. Im Sinne der DGUV Vorschrift 2 gilt als Betrieb, eine geschlossene Einheit eines Unternehmens, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist.

Mehr noch als bei der Grundbetreuung ist die Festlegung des Betriebes als organisatorische Einheit für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung von Bedeutung. Vor allem die betriebsspezifische Betreuung erfordert eine regelmäßige bzw. wiederkehrende und anlassbezogene Überprüfung des Betriebes und der betrieblichen Gefährdungslage. Überschaubare und sinnvolle organisatorische Einheiten bieten den Vorteil, dass die betriebsspezifische Betreuung so organisiert werden kann, dass alle betrieblichen Besonderheiten des Betriebes, alle Gefährdungen und Risiken berücksichtigt und diese durch die individuelle Betreuung durch Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit bearbeitet werden können.

Bildet der Betrieb eine große organisatorische Einheit, wird empfohlen, dass diese für die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuungsleistung in sinnvolle überschaubare Bereiche unterteilt wird.

- Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung stellt die wichtigste Grundlage für die Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung dar.

Außerdem sollte zur vorausschauenden Planung ermittelt werden, welche im Zuge der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen kontinuierlich über einen längeren Zeitraum oder temporär die Tätigkeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfordern.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, ob ggf. weitere Beauftragte zu Spezialgebieten in die betriebsspezifische Betreuung mit eingebunden werden müssen.

Nach Klärung dieser Grundlagen und der Umsetzung in anwendbare sowie kontrollierbare Prozesse kann der Unternehmer zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung die in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 aufgeführten und zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen schrittweise überprüfen bzw. festlegen.

In Analogie zur Gefährdungsbeurteilung muss zur Ermittlung der Maßnahmen bzw. zur Analyse der Auslösekriterien und Auswahl der Leistungen zur Bestimmung des Personalaufwandes von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, so wie in Abbildung 6 dargestellt, schrittweise und prozessorientiert vorgegangen werden.

Die festgelegte Vorgehensweise sollte regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

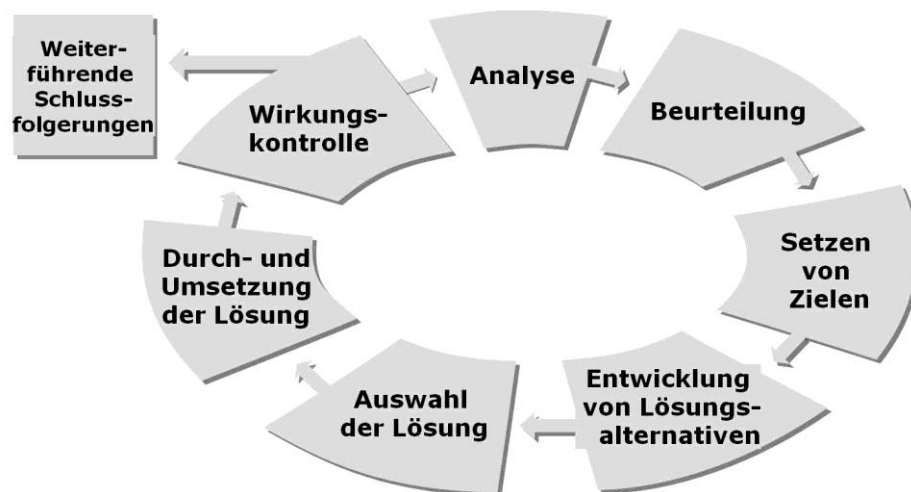


Abb. 6: Schrittweises und prozessorientiertes Vorgehen bei der Gefährdungsermittlung sowie bei der Analyse der Auslösekriterien und Auswahl der Leistungen zur Bestimmung des Personalaufwandes von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Dabei sollte beachtet werden, dass bei der Ermittlung der Maßnahmen bzw. zur Analyse der Auslösekriterien nicht nur die bereits erwähnten betrieblichen Akteure zu beteiligen sind, sondern auch die Führungskräfte innerhalb der organisatorischen Einheit, in deren Verantwortungsbereich die Gefährdungsbeurteilung als Grundlage des Verfahrens durchgeführt wurde.

Betriebsspezifische Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Um eine effektive betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung durchzuführen, ist der zu bestimmende Personalaufwand sinnvoll zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

aufzuteilen. Dazu muss der Unternehmer die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der nach ASiG definierten Aufgaben der Leistungserbringer beachten. So ergeben sich die Zielsetzungen, Aufgaben und die Wirkungsweise des Betriebsarztes aus dessen Aufgabenstellung gemäß § 3 ASiG und die der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 ASiG. Es besteht eine große Deckungsgleichheit zwischen den Aufgaben der beiden Stabsstellen.

Grundsätzlich unterstützt auch der Betriebsarzt den Unternehmer zu allen Aufgaben des Arbeitsschutzes. Damit sind alle Pflichten, die dem Unternehmer auferlegt sind, auch Gegenstand der Unterstützung durch den Betriebsarzt. Während die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Aufgaben aus der Sicht der konkreten Gestaltung der Arbeitssysteme mit ihren verschiedenen Elementen erfüllt, ist Ausgangspunkt der Aufgabenstellung des Betriebsarztes der Mensch mit seinen Leistungsvoraussetzungen. Entsprechend der beruflichen Qualifikation des Betriebsarztes bringt er eine umfassende Kenntnis zu den physischen und psychischen Leistungsvoraussetzungen des Menschen mit.

Da er die grundlegend identische Aufgabe wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat, den Unternehmer bei der Gewährleistung des Arbeitsschutzes zu unterstützen, gehört es zur Tätigkeit des Betriebsarztes, dass er einen tiefen Einblick in die konkreten Bedingungen an den Arbeitsplätzen und bei der Arbeitstätigkeit benötigt und Unterstützung bei der Gestaltung der Arbeitssysteme bieten muss. Nur so kann er Gesundheitsschutz betreiben. Gesundheitsschutz als Aufgabe des Betriebsarztes umfasst,

- zu verhindern, dass Beschäftigte infolge ihrer Arbeitsbedingungen in irgendeiner Weise an ihrer Gesundheit Schaden nehmen,
- körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden zu fördern und aufrecht zu erhalten,
- dem einzelnen Beschäftigten eine Tätigkeit entsprechend seiner physischen und psychischen Leistungsvoraussetzungen (Eignung) zu ermöglichen.

Somit müssen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit die folgenden drei Aufgabenschwerpunkte wahrnehmen:

- Erkennen von möglichen Gefährdungen für die Beschäftigten mit ihren individuellen Leistungsvoraussetzungen einerseits und von Faktoren zur Gesundheitsförderung andererseits,
- Unterstützung bei der Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeit, d. h. Gestaltung in den Bereichen Technik, Organisation, Personal,
- Unterstützung bei der Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Führungstätigkeit und betriebliche Organisation, also im betrieblichen Management.

Der Betriebsarzt geht hierbei konsequent von den individuellen Leistungsvoraussetzungen, vom Gesundheitszustand der Beschäftigten aus. Eine Gefährdung für die Gesundheit liegt immer dann vor, wenn die auf den Menschen wirkenden Faktoren von den individuellen

Leistungsvoraussetzungen nicht verkraftet werden. Der Betriebsarzt muss die individuellen Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten untersuchen und arbeitsmedizinisch beurteilen.

Empfehlung

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs für die betriebsspezifische Betreuung wird sich zeigen, dass es große Unterschiede in den zu betrachtenden organisatorischen Einheiten geben wird. So weist z.B. ein Verwaltungsbetrieb andere betriebsspezifische Gefährdungen auf wie eine Fahrzeugwerkstatt, für die besondere Gefährdungen charakteristisch sind.

Kennzeichnend für diese Unterschiede ist bereits, dass die für dieses Beispiel typischen Wirtschaftszweige (WZ 70.1 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ und WZ 33.1 (Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen“) zur Ermittlung der Grundbetreuung unterschiedlichen Betreuungsgruppen bzw. unterschiedlichen Einsatzzeiten zugeordnet werden.

Die Freiheiten des Unternehmers, die mit der Wahl der organisatorischen Einheiten und die mit dem Prozess der Ermittlung des Betreuungsumfangs für die betriebsspezifische Betreuung verbundenen sind, dürfen nicht zur Folge haben, dass Betreuungsleistungen bewusst „klein“ gerechnet werden. Der Unternehmer muss seiner gesteigerter Verantwortung nachkommen und sollte bereits zur Ermittlung der Betreuungsleistungen für die Grundbetreuung solche organisatorischen Einheiten bestimmen, dass nicht nur die Gefährdungssituation des Wirtschaftszweiges, sondern auch die betriebsspezifische Gefährdungssituation berücksichtigt wird. Damit kann der Unternehmer die betriebsspezifischen Betreuungsleistungen anschaulich und nachvollziehbar gestalten und eine optimale Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erzielen.

Erkennt der Unternehmer die betriebsspezifischen Betreuungsleistungen als Chance, um seinen Betrieb bzw. organisatorische Einheit gezielt und wirkungsvoll kontinuierlich zu optimieren, führt die Betreuung durch die Leistungserbringer Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zur notwendigen Qualität der Arbeit und zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

6. Häufige Fragen zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2

Fragen	Antworten
1. Allgemeine Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	
Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Verpflichtung, sich sicherheitstechnisch und betriebsärztlich beraten zu lassen?	Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) vom 31.12.1973
Heißt es FASI oder Sifa?	In den offiziellen Abstimmungen zwischen BMAS, Ländern und DGUV wird für Fachkraft für Arbeitssicherheit das Kürzel „Sifa“ verwendet. (Im Zuständigkeitsbereich der EUK wird unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Mitgliedsbetrieben das Kürzel „FASI“ verwendet.)
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben häufig noch andere Aufgaben für den Unternehmer zu erfüllen, die sich nicht aus der DGUV Vorschrift 2 ergeben. Können die dafür aufgewandten Zeiten auf die Einsatzzeiten und Leistungen angerechnet werden?	Nein. Anrechenbare Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2.

Fragen	Antworten
2. Allgemeine Fragen zur DGUV Vorschrift 2	
Was sind die wesentlichen Änderungen der DGUV Vorschrift 2?	<p>1. Die Vorschrift vereinheitlicht die bisher unterschiedlichen Regelungen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.</p> <p>2. Die Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten wird grundlegend reformiert und stärker an den individuellen Bedingungen der einzelnen Betriebe ausgerichtet.</p> <p>3. Die bei den Berufsgenossenschaften eingeführten Regelungen zur Kleinbetriebsbetreuung treten auch bei den Unfallkassen in Kraft.</p> <p>(Die EUK hat die Regelung zur Kleinbetriebsbetreuung bereits mit der GUV-V A2 im Jahr 2006 umgesetzt.)</p>
Welche Vorteile hat ein Betrieb durch die DGUV Vorschrift 2?	<p>Vorteile sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr betrieblicher Ausgestaltungsspielraum, - Gleichbehandlung gleichartiger Betriebe, - Berücksichtigung der individuellen betrieblichen Gefährdungen und Verhältnisse, - Betreuungsinhalte statt Einsatzzeiten stehen im Vordergrund.
Gelten alle Regelungen der DGUV Vorschrift 2 ab 01.01.2011?	<p>Übergangsfristen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die alternative bedarfsorientierte Betreuung nach Anlage 3 tritt bei den Unfallkassen erst zum 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>(Die EUK hat die Regelung zur Kleinbetriebsbetreuung bereits mit der GUV-V A2 im Jahr 2006 umgesetzt.)</p>
Wie soll mit bestehenden Verträgen mit externen Dienstleistungsunternehmen im Jahr 2011 umgegangen werden?	<p>Das Jahr 2011 sollte für eine Umstellung auf die Anforderungen gemäß DGUV Vorschrift 2 genutzt werden.</p>

Fragen	Antworten
Wie ist ein Betrieb gemäß DGUV Vorschrift 2 definiert?	Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist.
Kann ein Betrieb auf mehrere Betreuungsgruppen aufgeteilt werden?	Ein Betrieb im Sinne dieser Vorschrift wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten, nur einer Betreuungsgruppe zugeordnet. Die Vorschriften der UV-Träger enthalten hierzu Beispiele in den Anhängen.
Unser Betrieb ist nicht im WZ-Kode in Anlage 2 aufgeführt. In welche Betreuungsgruppe der Grundbetreuung sind wir einzustufen?	Hinweise hierzu gibt der zuständige UV-Träger.
Ab wann muss der Unternehmer mit der Überwachung durch die Gewerbeaufsicht/UVT rechnen?	UV-Träger und staatliche Arbeitsschutzverwaltungen gehen davon aus, dass die Vorschrift zunächst in den Betrieben umgesetzt werden muss und deshalb im Jahr 2011 die Beratung zu geänderten Anforderungen im Vordergrund steht.
Gilt die Vorschrift auch für Leiharbeiter/innen im Betrieb?	Ja. Für Leiharbeiter/innen gilt, dass sowohl die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 für den Verleiherbetrieb (WZ-Kodes 78.2 und 78.3) als auch die für den Entleihbetrieb geltenden Regelungen zu berücksichtigen sind. Im Entleihbetrieb sind Leiharbeiter/innen bei der Ermittlung des Betreuungsumfanges wie Beschäftigte des Betriebs zu berücksichtigen.
An wen kann sich der Unternehmer wenden, wenn er Beratung zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2 benötigt?	Ansprechpartner für die Umsetzung im Betrieb sind Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Fragen	Antworten
3. Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	
Warum setzt sich die Gesamtbetreuung aus zwei Teilen zusammen?	Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem ASiG, die unabhängig von betriebsspezifischen Gegebenheiten anfallen. Die betriebsspezifische Betreuung baut auf der Grundbetreuung auf und ergänzt sie auf der Basis der betrieblichen Gefährdungssituation und sonstigen Gegebenheiten, um die individuellen Betreuungserfordernisse des einzelnen Betriebs. Damit wird der individuellen betrieblichen Situation Rechnung getragen.
Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung?	Für die Grundbetreuung sind feste Einsatzzeiten und Aufgaben in der Vorschrift vorgegeben. Ergänzend ermittelt der Betrieb Art und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung selbst auf der Basis des vorgegebenen Verfahrens und der zu betrachtenden möglichen Aufgaben.
Wie bekommt der Unternehmer Planungssicherheit für Verträge mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit?	Für die Grundbetreuung gelten feste Einsatzzeiten pro Beschäftigtem mit entsprechender Planungssicherheit. Auch hinsichtlich der regelmäßig vorliegenden betriebsspezifischen Unfall- und Gesundheitsgefahren ist eine gute Planbarkeit gegeben. Für die Erfüllung der temporär anfallenden Aufgaben ist eine Flexibilität erforderlich.
Muss ich als Unternehmer Verträge mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit anpassen?	Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 weichen von den bisherigen Regelungen ab. Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind entsprechend den Bestimmungen und Möglichkeiten der Vorschrift zu ermitteln und auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen. In der Regel erfordert dies eine Anpassung bestehender Verträge.

Fragen	Antworten
<p>Wie legt der Unternehmer den Umfang der Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fest?</p>	<p>Für die Grundbetreuung wird die Einsatzzeit entsprechend der Betreuungsgruppe nach Anlage 2 als Summenwert ermittelt und unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt. Die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung und deren Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Aufgabenfelder sowie der Auslöse- und Aufwandskriterien.</p>
<p>Wie oft muss der Betrieb den Umfang der Gesamtbetreuung überprüfen?</p>	<p>Die Ermittlung des Umfangs der Gesamtbetreuung und deren Aufteilung sind regelmäßig und bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen, z. B. hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten oder bei neuen Gefährdungen, vorzunehmen.</p>
<p>Ist eine Abstimmung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich?</p>	<p>Ja. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit stimmen sich hinsichtlich der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben ab und beraten den Unternehmer entsprechend. Hierbei betrachten sie alle Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung.</p>
<p>Wer legt bei unterschiedlicher Auffassung der betrieblichen Akteure den Betreuungsumfang und dessen Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fest?</p>	<p>Der Unternehmer unter Wahrung der Rechte der betrieblichen Interessenvertretung.</p>
<p>Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit kommen von unterschiedlichen Anbietern. Wer koordiniert die Zusammenarbeit und legt Umfang und Aufteilung der Betreuung fest?</p>	<p>Der Unternehmer.</p>

Fragen	Antworten
<p>Haben Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach der neuen Vorschrift weitergehende Aufgaben bei der Unterstützung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung?</p>	<p>Nein. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist Sache des Arbeitgebers und der Führungskräfte. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat wie bisher die Aufgabe, den Arbeitgeber/Leiter des Betriebs bei der Einführung eines Konzeptes zur Gefährdungsbeurteilung, bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Auswertung zu unterstützen.</p>
<p>Welche Rolle spielen Betriebsrat, Personalrat oder andere betriebliche Interessenvertretungen?</p>	<p>Da es sich bei der DGUV Vorschrift 2 um eine Rahmenvorgabe handelt, die entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten zu konkretisieren ist, verfügen Betriebs- und Personalräte etc. über entsprechende Mitbestimmungsrechte bei der Ermittlung und Aufteilung der erforderlichen Betreuungsmaßnahmen.</p>
<p>Ist es erforderlich, mit Betriebsrat, Personalrat oder anderen betriebliche Interessenvertretungen eine Betriebsvereinbarung über das Ergebnis der Ermittlung und Aufteilung des Betreuungsumfanges abzuschließen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Welche Leistungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gehören zur Grundbetreuung beziehungsweise zur betriebsspezifischen Betreuung?</p>	<p>Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten, zum Beispiel im Rahmen von Unterweisungen, gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.</p>

Fragen	Antworten
<p>Können Aufgaben des Betriebsarztes von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom Betriebsarzt übernommen werden?</p>	<p>Entsprechend den Aufgabenkatalogen nach §§ 3 und 6 ASiG sind mehrere Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gleichlautend. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gehen diese Aufgaben jeweils mit ihrer spezifischen Fachkompetenz an. Die in den §§ 3 und 6 ASiG für Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit spezifisch vorgegebenen Aufgaben können nicht gegenseitig übernommen werden. In jedem Fall gilt, dass Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Beratungen und Betreuungsleistungen soweit wie möglich gemeinsam bzw. abgestimmt wahrnehmen sollten.</p>
<p>3.1 Fragen zur Grundbetreuung</p>	
<p>Was beinhaltet die Grundbetreuung?</p>	<p>Die Grundbetreuung umfasst Basisaufgaben, die unabhängig von betriebsspezifischen Gegebenheiten anfallen und in der Vorschrift aufgeführt sind. Die Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr sind in der Vorschrift vorgegeben.</p>
<p>Warum wurde für die Grundbetreuung eine gemeinsame Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt?</p>	<p>Der Bedarf an Unterstützung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in den einzelnen Branchen unterschiedlich und hängt von der Art des Betriebes und den damit einhergehenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit ab. Der Unternehmer erhält den erforderlichen Gestaltungsspielraum, um das Verhältnis selbst festzulegen. Die Kooperation von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit wird zudem gefördert.</p>
<p>Warum sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht Bestandteil der Grundbetreuung?</p>	<p>Nur die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.</p>

Fragen	Antworten
Zählt die Beratung des Unternehmers zur Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge zur Grundbetreuung?	Ja.
Können die Anteile von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an der Grundbetreuung über die Jahre hinweg schwanken?	Bei grundlegenden betrieblichen Veränderungen kann sich auch das erforderliche Verhältnis hinsichtlich betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung ändern. Im Zusammenhang mit temporär anfallenden betriebsspezifischen Aufgaben sind weitere Schwankungen möglich.
Können Wegezeiten als Einsatzzeiten angerechnet werden?	Nein (s. Anlage 2 Abschnitt 1 der DGUV Vorschrift 2).
Ist die Teilnahme von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit an Fortbildungsveranstaltungen Bestandteil der Grundbetreuung?	Nein, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist nicht Bestandteil der Grundbetreuung.
Wie teile ich die Zeiten der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf?	Zunächst ist die Summe der Einsatzzeiten zu ermitteln. Die Aufteilung erfolgt anhand einer Betrachtung der Aufgaben der Grundbetreuung und deren Bewertung hinsichtlich der betrieblichen Betreuungserfordernisse. Dabei ist die Einhaltung der Mindestzeitanteile (20%, mindestens 0,2 Std. pro Beschäftigtem) zu beachten.

Fragen	Antworten
3.2 Fragen zum betriebsspezifischen Teil der Betreuung	
Wie wird der betriebsspezifische Teil ermittelt?	Die Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung und deren Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorschrift aufgeführten Aufgabenfelder und der hierzu genannten Auslöse- und Aufwandskriterien. Alle in der Vorschrift aufgeführten Aufgabenfelder sind hinsichtlich ihrer betrieblichen Relevanz zu prüfen. Inhalt und Dauer der betriebsspezifischen Leistungen sind zu ermitteln und mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu vereinbaren.
Muss der Unternehmer den kompletten Aufgabenkatalog für die betriebsspezifische Betreuung bewerten?	Ja. Alle in der Vorschrift genannten Aufgabenfelder sind zu betrachten. Eine vertiefende Ermittlung und Aufteilung der Leistungen zu den Aufgabenfeldern ist nur erforderlich, wenn in einem Aufgabenfeld mindestens ein Auslösekriterium mit „ja“ zu beantworten ist.
Ist es denkbar, dass kein betriebsspezifischer Betreuungsbedarf vorliegt?	Der Umfang an erforderlicher betriebsspezifischer Betreuung kann schwanken, z. B. im Zuge der Erledigung temporär vorliegender Aufgaben. Ein kompletter Wegfall entspricht nicht den Vorgaben der Vorschrift.
Wir haben ein eigenes betriebliches Dokumentationssystem, das wir gerne auch zur Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung verwenden würden. Ist das möglich oder muss das Schema in Anhang 4 verwendet werden?	In die Ermittlung des erforderlichen Betreuungsumfangs der betriebsspezifischen Betreuung sind alle Aufgabenfelder unter Berücksichtigung der Auslösekriterien und der Aufwandskriterien einzubeziehen. Wenn diese Anforderungen durch ein vorhandenes Dokumentationssystem erfüllt werden, kann auf die Verwendung des Schemas nach Anhang 4 verzichtet werden.

Fragen	Antworten
<p>Wir haben in unserem Betrieb eine betriebliche Gesundheitsförderung, in der Gesundheitswissenschaftler und Trainer eingesetzt sind. Welche Aufgaben kommen hierbei auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu?</p>	<p>Aus fachlicher Sicht ist es wichtig, dass der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Aktivitäten weiterer Akteure der betrieblichen Gesundheitsförderung einbezogen werden. Sie müssen für ihre Beratungstätigkeit die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung kennen und bei deren Weiterentwicklung mitwirken. Sie müssen die Maßnahmen aber nicht selbst durchführen.</p>

7. Ansprechpartner bei der EUK

Für die Beantwortung von Fragen sowie für Beratungen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 in den Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der EUK steht Ihnen der Technische Aufsichtsdienst der EUK jederzeit zur Verfügung.

Büros des Technischen Aufsichtsdienstes

**Büro Mitte
Frankfurt/Main** 60487 Frankfurt am Main, Rödelheimer Str. 49
60605 Frankfurt am Main, Postfach 20 01 52
Telefon: 069 47863-565
Fax: 069 47863-570
E-Mail: tad.ffm@euk-info.de

**Außenbüro West
Essen** 45127 Essen, Viehofer Str. 14
45011 Essen, Postfach 10 11 51
Telefon: 0201 223653
Fax: 0201 223678
E-Mail: tad.essen@euk-info.de

**Außenbüro Nord
Minden** 32423 Minden /Westf., Pionierstr. 10
Telefon: 0571 93414-0
Fax: 0571 93414-14
E-Mail: tad.minden@euk-info.de

**Außenbüro Nord
Hamburg** 22523 Hamburg, Antonie-Möbius-Weg 5
Telefon: 040 571961-0
Fax: 040 571961-4
E-Mail: tad.hamburg@euk-info.de

**Außenbüro Nordost
Berlin** 14057 Berlin, Kaiserdamm 100
Telefon: 030 293306-0
Fax: 030 293306-35
E-Mail: tad.berlin@euk-info.de

**Außenbüro Ost
Leipzig** 04103 Leipzig, Egelstr. 4a
Telefon: 0341 25351-30
Fax: 0341 25351-31
E-Mail: tad.leipzig@euk-info.de

**Außenbüro Südwest
Stuttgart** 70191 Stuttgart, Im Kaisemer 5
Telefon: 0711 22460-0
Fax: 0711 22460-20
E-Mail: tad.stuttgart@euk-info.de

**Außenbüro Süd
München** 80335 München, Dachauer Str. 4
Telefon: 089 552587-0
Fax: 089 552587-11
E-Mail: tad.muenchen@euk-info.de